

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 10. October 1885.

### **I n h a l l :**

Bekanntmachung vom 8. October 1885, die Ein- und Durchfuhr von Schweinen betr. — Französisches Consulat in Nürnberg. — Auszug aus der Abheftmatrikel des Königreiches.

Nr. 13308.

Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Schweinen betreffend.

### **Königliches Staatsministerium des Innern.**

Nachdem das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche in aus Rußland und Rumänien eingeführten Schweinetransporten wiederholt festgestellt worden ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß diese Seuche in den Balkanländern und in Italien gegenwärtig eine größere Verbreitung erlangt hat, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. August l. J. Nr. 11489 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 457 — auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — Reichs-Gesetzblatt S. 153 ff. — und des §. 8 der hiezu erlassenen bayerischen Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 129 ff. — bis auf Weiteres Folgendes angeordnet: